

an	BRE	KV	DS	BL	BA	(a)
Datum						
Visa	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0
POLITISCHE ABTEILUNG II p.B.15.21.Iran.-FOC/EJ						Bern, 7. April 1992
1 4. APR. 1992						
Ref.	3701 - Iran - 010.23					
	821.1 - u					

Vertraulich

**NOTIZ AN DEN DEPARTEMENTSVORSTEHER DES EDA,
BUNDESPRÄSIDENT FELBER**

Erstürmung der iranischen Botschaft in Bern durch Mitglieder der oppositionellen Volksmudjaheddin am 5. April 1992: Gefahren bei einer vorzeitigen Entlassung von 11 inhaftierten Exiliranern, Verbindung zur Festhaltung des Schweizers H. Bühler

1. Ereignisse am 5. April 1992

Als Reaktion auf die Bombardierung von Basen der iranischen Volksmudjaheddin im Irak durch iranische Kampfflugzeuge stürmten einige Mitglieder dieser Oppositionsgruppe am Sonntag, 5. April 1992, die iranische Botschaft in Bern. Sie warfen Akten und Mobiliar auf die Strasse und beschädigten die diplomatische Vertretung Teherans stark. Aehnliche Aktionen wurden aus Bonn, Canberra, Den Haag, London, New York, Paris, Oslo, Ottawa und Stockholm gemeldet.

2. Strafrechtliches Vorgehen gegen die Täter

Von den 24 festgenommenen Demonstranten befinden sich heute noch 11 im Gewahrsam der Polizei; die Untersuchung liegt in der Kompetenz der Bundesanwaltschaft, wobei Anschuldigungen wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung im Vordergrund stehen.

3. Aussenpolitische Erwägungen

Aus folgenden **aussenpolitischen Gründen** ist eine **möglichst lange Untersuchungshaft** respektive **strenge Verurteilung** der 11 Täter angebracht:

a) Die **Zeit bis zu den Parlamentswahlen vom 10. April 1992** im Iran ist als **besonders kritisch** zu betrachten; die heftige Reaktion Irans auf die Verhaftung von Z. Sarhadi, die Ausweisung des IKRK und die Festnahme des Schweizers H. Bühler sind auch auf diese entscheidende Ausmarchung zwischen radikalen und gemässigten Strömungen in Teheran zurückzuführen.

b) Die **Sicherheit unserer Vertreter in Teheran sowie der Schweizerkolonie** (91 Schweizer, wovon 43 Doppelbürger) wäre bei einer Freilassung vor dem 10. April **ernsthaft gefährdet**.

c) Bereits im Juni 1991 erfolgte ein Angriff von 6 Mitgliedern der Volksmudjaheddin auf ein Auto aus dem Gefolge von Aussenminister Velayati. Der Iran hat bis heute nicht begriffen, warum diese 6 Personen schon nach einer Nacht wieder freigelassen worden sind und die Untersuchung gegen sie eingestellt worden ist.

d) Die **Volksmudjaheddin** ist die **am besten organisierte iranische Oppositionsgruppe** mit zahlreichen politisch aktiven Mitgliedern in westlichen Staaten sowie militärischen Basen im Irak. Der gleichzeitige Angriff auf 9 iranische Botschaften zwischen Canberra und Ottawa legt davon eindruckliches Zeugnis ab.

e) Es besteht die Gefahr, dass eine frühzeitige Freilassung respektive milde Bestrafung der 11 Täter nachgerade als Einladung verstanden wird, den **inneriranischen Wahlkampf** weiterhin auf **Schweizerboden auszutragen**.

f) Eine Kurzumfrage bei **andern Ländern** hat ergeben, dass die Volksmudjaheddin wegen der vorsorglichen Bewachung zum Teil gar nicht in die Botschaftsräume eindringen konnten (London), dass zum Teil konsequent gegen die Täter vorgegangen werden soll (USA) und dass von Regierungsseite die Ausweisung von Nichtstaatsbürgern (Schweden) gefordert worden ist. Insbesondere den USA liegt viel daran, hart durchzugreifen und damit anderen Nachfolgetätern eine Warnung zu geben.

g) Die **Vertretung der Interessen der USA in Teheran** stellt einen wesentlichen Pfeiler der schweizerischen Politik der guten Dienste und damit unseres aussenpolitischen Prinzips der Disponibilität dar. Washington befürchtet, dass eine ungenügend harte Bestrafung der Schuldigen in der Schweiz wieder einen Rückschritt in den sich langsam verbessernden Beziehungen zwischen dem Iran und den USA bedeuten könnte.

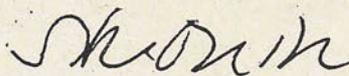
h) Während die **Reaktion Irans** in Bern noch relativ kontrolliert ausfiel, war sie gegenüber der schweizerischen Botschaft **in Teheran unvergleichlich härter**. Insbesondere wurde dort Botschafter Greber innert zwei Tagen 2 Mal zitiert und verlangt, dass **die Schweiz die Täter dem Iran auszuliefern habe**.

4. Die schweizerische Presse hat eine **Verbindung** zwischen den Vorkommnissen vom 5. April 1992 und der **Festhaltung des Schweizer H. Bühler in Teheran hergestellt**.

Es besteht **wenig Hoffnung**, dass Bühler vor dem **10. April** durch Vertreter der Botschaft noch **besucht werden kann**. Als Protest gegen diese **Verweigerung des Rechtes auf konsularischen Schutz** wäre eine Rückrufung von Botschafter Greber eher ungeeignet, da damit eine Vertretung der schweizerischen Interessen in Teheran kaum mehr gewährleistet werden könnte. Vorzuziehen wäre eine **Unterbindung der Besuche beim** in Bern inhaftierten Iraner **Z. Sarhadi**.

5. **Zusammenfassend** lässt sich sagen, dass eine möglichst lange Untersuchungshaft (mindestens über den 10. April 1992 hinaus) sowie eine konsequente Bestrafung der Angreifer unentbehrlich ist, um den aussenpolitischen Schaden für die Schweiz zu begrenzen sowie die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gewährleisten. Eventuell käme dazu auch eine Ausweisung der Mitglieder der Volksmudjaheddin nach Artikel 70 BV in Frage.

POLITISCHE ABTEILUNG II



Simonin

Kopien: Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Koller

EDA:

KE, Sekr. BRF, SRU, VSG, DY, BJO, IT, GT, DC, CM
SI, FMD, FOC

Schweizerische Botschaften in
- Teheran, Paris, Washington

EVD:

BAWI, Botschafter Imboden
BAWI, Hr. A. Heuberger

EJPD:

BA, Hr. E. Wenger
BUPO, Hr. Ch. Duc